



---

**Sachstand**

---

**Neuregelungen des sog. Asylpakets II zum Familiennachzug**

**Neuregelungen des sog. Asylpakets II zum Familiennachzug**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 062/16  
Abschluss der Arbeit: 01.03.2016  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

## 1. Fragestellung

Vor dem Hintergrund des vom Bundestag jüngst beschlossenen Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren<sup>1</sup> (sog. Asylopaket II) wird darum gebeten, die **Auswirkungen** der Neuregelungen auf den **Familiennachzug** zu erläutern. Die Erläuterung soll dabei das Beispiel von **Syern** und **Irakern** umfassen, die in Deutschland als **Asylberechtigte** oder **Flüchtlinge** anerkannt wurden und den Nachzug ihrer engen Familienangehörigen (Frau und Kinder) beantragt haben. Ferner ist auf die Frage einzugehen, ob die Neuregelungen ggf. eine **neue Antragstellung** auf Familiennachzug erforderlich machen.

## 2. Einschränkungen des Familiennachzugs

Das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren sieht vor, dass der Familiennachzug zu **international subsidiär Schutzberechtigten**<sup>2</sup> für einen Zeitraum von **zwei Jahren ausgesetzt** wird. Regelungstechnisch erfolgt die Aussetzung des Familiennachzugs nicht in den Familiennachzugsvorschriften der §§ 27 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) selbst, sondern in der gesonderten Übergangsvorschrift des **§ 104 Abs. 13 AufenthG n.F.** Zur Einordnung der Neuregelung ist zunächst kurz auf die geltende Rechtslage zum Familiennachzug einzugehen. Dabei beschränkt sich die Darstellung auf die hier relevanten Gruppen der Asylberechtigten, Flüchtlinge und international subsidiär Schutzberechtigten.

### 2.1. Geltende Rechtslage

Nach § 29 Abs. 1 und 2 AufenthG besteht ein Anspruch **auf privilegierte Familienzusammenführung**, wenn der **Stammberechtigte**, d.h. der Ausländer, zu dem nachgezogen wird, als anerkannter Asylberechtigter, Flüchtling oder international subsidiär Schutzberechtigter unanfechtbar eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 AufenthG erhalten hat. Die Privilegierung der Familienzusammenführung besteht darin, dass von den Erfordernissen des ausreichenden Wohnraums und der Sicherung des Lebensunterhalts abzusehen ist, § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der **Antrag** auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder international subsidiär Schutzberechtigter gestellt wird (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG<sup>3</sup>) und die Familienzusammenführung in einem Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben,

---

1 Zum Gesetzentwurf siehe BT-Drs. 18/7538.

2 Zu den asylrechtlichen Schutzkategorien vgl. Wissenschaftliche Dienste, Kategorien des asylrechtlichen Schutzes in Deutschland, Aktueller Begriff vom 15.12.2015, abrufbar unter [http://www.bundestag.btg/ButagVerw/W/Ausarbeitungen/Einzelpublikationen/Ablage/2015/Kategorien\\_des\\_a\\_1450169075.pdf](http://www.bundestag.btg/ButagVerw/W/Ausarbeitungen/Einzelpublikationen/Ablage/2015/Kategorien_des_a_1450169075.pdf).

3 Nach § 29 Abs. 2 S. 3 AufenthG wird die in § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG genannte Frist auch durch die rechtzeitige Antragstellung des zusammenführenden Ausländers (des Stammberechtigten) gewahrt.

nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG). Der privilegierte Familiennachzug zu international subsidiär Schutzberechtigten ist erst am 01.08.2015 mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft getreten.<sup>4</sup>

**Nachzugsberechtigt** ist grundsätzlich nur die **Kernfamilie**. Hierzu zählen **Ehegatten**<sup>5</sup> und **minderjährige ledige Kinder** (§ 30 und § 32 AufenthG). Auch der Nachzug von **Eltern minderjähriger Ausländer** ist zu gewähren, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält und der minderjährige Ausländer als Asylberechtigter, Flüchtling oder international subsidiär Schutzberechtigter eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG erhalten hat, § 36 Abs. 1 AufenthG. Eine zahlenmäßige Beschränkung der nachzugsberechtigten Familienangehörigen gibt es nicht. Sonstigen Familienangehörigen<sup>6</sup> kann der Nachzug nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte gewährt werden (§ 36 Abs. 2 AufenthG).

## 2.2. Aussetzung des Familiennachzugs

Nach § 104 Abs. 13 AufenthG n.F. wird ein Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG** erhalten haben, für einen Zeitraum von **zwei Jahren** seit Inkrafttreten der Vorschrift nicht gewährt. Konkret lautet die Entwurfsfassung des § 104 Abs. 13 AufenthG wie folgt:

„Bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative** erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] zu laufen. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.“<sup>7</sup>

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG** bezieht sich auf die Gruppe der **international subsidiär Schutzberechtigten**. Die Aussetzung des Familiennachzugs trifft damit **allein** die international subsidiär Schutzberechtigten, nicht hingegen Asylberechtigte und Flüchtlinge. Die Aussetzung des Familiennachzugs zu international subsidiär Schutzberechtigten enthält **keine weiteren Einschränkungen** und umfasst damit auch den Nachzug der Eltern

---

4 BGBl. I 2015, 1386; siehe auch Müller, in: Hofmann, Ausländerrecht (2. Aufl., 2016), Rn. 9 zu § 29 AufenthG.

5 Die entsprechende Anwendung auf lebenspartnerschaftliche Gemeinschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes folgt aus § 27 Abs. 2 AufenthG.

6 Zu den sonstigen Familienangehörigen zählen z.B. volljährige ledige und verheiratete Kinder, Pflegekinder, Eltern volljähriger Kinder, Großeltern, Schwager/Schwägerinnen, Onkel/Tanten und Neffen/Nichten, siehe Dienelt, in: Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht (10. Aufl., 2013) Rn. 15 zu § 36 AufenthG.

7 Vgl. BT-Drs. 18/7538, 9 (Hervorhebung nicht im Original).

---

zu minderjährigen unbegleiteten Ausländern, denen die international subsidiäre Schutzberechtigung gewährt wurde. Durch den Hinweis auf die Geltung der §§ 22, 23 AufenthG in § 104 Abs. 13 S. 3 AufenthG n.F. soll klargestellt werden, dass unabhängig von der Aussetzung des Familiennachzugs humanitäre Aufnahmen von Familienangehörigen nach den §§ 22, 23 AufenthG im Rahmen von Ermessensentscheidungen gleichwohl möglich sind.<sup>8</sup>

### 3. Auswirkungen auf irakische und syrische Asylsuchende?

Die Auswirkungen der Neureglungen zum Familiennachzug auf irakische und syrische Asylsuchende lassen sich nicht abstrakt vorhersagen. Entscheidend ist insofern nicht die **Herkunft** der Asylsuchenden, sondern der ihnen **zuerkannte Schutzstatus**. Die Zuerkennung des Schutzstatus richtet sich danach, ob die Voraussetzungen der Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG, der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG oder der international subsidiären Schutzberechtigung nach § 4 AsylG vorliegen.<sup>9</sup> Von Bedeutung ist ferner die Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Hinblick auf die Durchführung der persönlichen Anhörung im Asylverfahren. Die Bundesregierung erklärte hierzu, dass ab dem 01.01.2016 für Asylsuchende aus Syrien, Irak und Eritrea wieder eine Einzelfallprüfung mit mündlicher Anhörung stattfindet.<sup>10</sup> Als Konsequenz würden voraussichtlich nicht alle Asylbewerber aus Syrien als Flüchtlinge anzuerkennen sein.<sup>11</sup>

Für irakische und syrische Asylsuchende, die als **Asylberechtigte** oder **Flüchtlinge** anerkannt wurden oder anerkannt werden und dementsprechend nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben oder erhalten werden, **gilt die Aussetzung des Familiennachzugs nicht**. Für sie besteht weiterhin die oben dargestellte Rechtslage zum Nachzug der Kernfamilie. Für die von der Aussetzung des Familiennachzugs nicht betroffenen anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge ergeben sich auch keine Änderungen zur **Antragstellung** nach § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, S. 3 AufenthG, so dass in dem angegebenen Beispielfall eines im Sinne des § 3 AsylG anerkannten syrischen Flüchtlings, der den Nachzug seiner Frau und seiner Kinder beantragt hat, eine erneute Antragstellung nicht erforderlich wäre.

Ende der Bearbeitung

---

8 Vgl. BT-Drs. 18/7538, 20.

9 Ausführlich zu den Voraussetzungen dieser Schutzkategorien Wissenschaftliche Dienste, Verfahrens- und Prüfungsschritte im Asylverfahren (WD 3 - 3000 - 220/15).

10 Vgl. BT-Drs. 18/7323, 4. Kritisch zu dieser Verfahrenspraxis Thym, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am Montag, den 22. Februar 2016, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/409436/b38534c0b99439fe72cf9c72bfb0c6d/18-4-511-d-data.pdf>, 9.

11 Vgl. BT-Drs. 18/7323, 3.